

aerzteblatt.de

Ausland

Versicherungsgruppe Generali kauft Datenanalyse-Firma

Donnerstag, 23. Juli 2015

Mailand – Die italienische Versicherungsgruppe Generali hat eine auf Datenanalyse spezialisierte britische Firma gekauft. MyDriveSolutions gehöre zu den „führenden Unternehmen“ bei der Analyse von Daten zum Fahrverhalten, teilte Generali am Donnerstag mit. Für Generali biete sich so die Möglichkeit, „innovative Produkte“ für Autofahrer anzubieten: Kfz-Versicherungen, deren Tarif sich nach dem Fahrstil richtet.

MyDriveSolutions wertet Daten aus, die eine eigens im Auto installierte Blackbox oder das Smartphone des Fahrers aufzeichnen. Die britische Firma war erst 2010 gegründet worden und hat bislang nur elf Mitarbeiter. Generali kündigte an, es werde in London ein „Telematik-Zentrum“ einrichten und die Datenanalyse schrittweise auch auf andere Bereiche ausdehnen - etwa im Gesundheitsbereich oder bei Versicherungen gegen Einbrüche und Diebstahl.

Generali will im kommenden Jahr in Deutschland ein „verhaltensbasiertes Versicherungsmodell“ anbieten, eine Fitness-App: [Krankenversicherte lassen sich durch spezielle Handy-Programme überwachen und bekommen als Belohnung für eine gesunde Lebensführung Rabatte.](#) Datenschützer reagierten alarmiert.

Einen „Telematik-Tarif“ für Kfz-Versicherte plant hierzulande die HUK Coburg, und zwar ab 2016. Derzeit werden nach früheren Angaben des Unternehmens die dafür notwendigen Geräte getestet. © dpa/aerzteblatt.de

Politik

Regierung: Versicherer dürfen Bonuszahlungen für Gesundheitsdaten anbieten

Dienstag, 10. Februar 2015

Berlin – Die Bundesregierung will es privaten Versicherungsunternehmen nicht verbieten, ihren Versicherten Gratifikationen anzubieten, wenn sie über sich selbst Gesundheitsdaten sammeln und an ihre Versicherung weiterleiten. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag hervor (Drucksachen-Nummer [18/3849](#)). Eine Vertragsgestaltung, die es dem Versicherten erlaube, seine Beitragszahlung zu reduzieren, sei nicht grundsätzlich unzulässig, heißt es weiter. Es liege jedoch im eigenen Interesse der Versicherten, „sorgfältig mit ihren sensiblen Gesundheitsdaten umzugehen sowie Vor- und Nachteile ihrer Bereitschaft zur Datenoffenlegung sorgfältig und bewusst abzuwägen.“

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die kontinuierliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher personenbezogener Daten grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Versicherten zulässig sei. Die Einwilligung sei auch nur dann wirksam, wenn sie auf einer freien Entscheidung beruhe und nach einer vollständigen und verständlichen Information getroffen werde. Eine solche Einwilligung müsse schriftlich niedergelegt werden.

Zugleich gelte es aber auch, die Chancen in den Blick zu nehmen, die mit digitalen Anwendungen – gerade für eine bessere Behandlung, die Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung oder auch bei der Qualität medizinischer Leistungen oder von Präventionsmaßnahmen – verbunden seien, so die Bundesregierung.

Um die digitalen Entwicklungen im Gesundheitswesen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, plane die Bundesregierung Gutachtenaufträge und Informationsveranstaltungen, wie beispielsweise eine Dialogveranstaltung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) am 24. März 2015 zum Thema „Medical Apps“.

© *fos/aerzteblatt.de*